

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 27/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18. August 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim (SG) vom 7. April 2006 zurückgewiesen, weil nach dem Ergebnis der gerichtlich durchgeführten Beweisaufnahme die Zuerkennung von Leistungen nach der Pflegestufe II nicht möglich sei. Sowohl die in den Jahren 2004 und 2005 erstellten MDK-Gutachten als auch das Sachverständigengutachten vom 3. März 2006 hätten einen durchschnittlichen Hilfebedarf bei der Grundpflege ergeben, der weit unter dem erforderlichen Zeitwert von 120 Minuten pro Tag liege. Die Feststellungen der Sachverständigen seien unter Beachtung der Begutachtungs-Richtlinien zutreffend erfolgt. Die von der Klägerin zusätzlich geltend gemachten Hilfen beim Einkaufen, Wäschewaschen und Bügeln rechneten nicht zur Grundpflege, sie seien vielmehr bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Gründe für die Zulassung der Revision hat das LSG nicht gesehen.
- 2 Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten und am 2. Oktober 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz. Darin wird die Zulassung der Revision, die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen, zumal sie ihr Gesuch entgegen der Vorschrift des § 117 Abs 4 ZPO auch nicht auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck angebracht hat.
- 4 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 5 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.



- 6 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Das SG hat seine Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Beweiserhebung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung getroffen; dieser Entscheidung hat sich das LSG angeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall darüber hinausgehende und noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die von der Klägerin vorgebrachten Argumente betreffen weitgehend ihre persönliche Situation, verursacht vor allem durch ihre gesundheitlichen Einschränkungen und ihre angespannte wirtschaftliche Lage. Dies sind indes rein tatsächliche Aspekte, die der Bewertung durch die Instanzgerichte obliegen und die vorliegend auch vom LSG gewürdigt worden sind (vgl LSG-Urteil, Umdruck S 4 und 6). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, den Tatsachenstoff und damit die sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils in vollem Umfang erneut zu prüfen. Im Übrigen sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 18. August 2006 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hätte sich gemäß § 166 SGG zur Einlegung ihres Rechtsmittels eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedienen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, obwohl die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

